

Beitragsordnung

des Vereins „Förderverein der Handballabteilung Gaimersheim e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem 01.01. des auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres, soweit sich nicht aus dem Beschluss ein späterer Zeitpunkt ergibt.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beträge werden jeweils zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres erhoben und sind zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Im Jahr des Eintritts in den Verein wird der Beitrag innerhalb von zwei bis sechs Wochen zur Zahlung fällig und sodann per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Im Jahr der Vereinsgründung gelten die Beträge ab dem Tag der Gründung.
3. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu beim Eintritt in den Verein bereits ihre Zustimmung.
4. Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.
5. Für Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 3 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag pro Jahr

Natürliche volljährige Personen / Juristische Personen: 20 Euro

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019